



Das Präsidium des Amtsgerichts Lebach

AGLEB 320-001-S#003

Lebach, den 25. November 2021

B e s c h l u s s

über die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Lebach ab dem 01. Januar 2022

Es werden vier Geschäftskreise gebildet.

Für die richterliche Zuständigkeit in Zivilsachen (einschließlich H-Sachen und AR-Sachen) sowie für Landwirtschaftssachen gelten folgende allgemeine Regeln:

Die Verteilung der Geschäfte in der Zivilabteilung und Abteilung für Landwirtschaftssachen erfolgt nach

- Zuständigkeiten kraft Sachzusammenhangs
- Spezialzuständigkeiten
- Turnusregelung

Für einen Rechtsstreit ist derjenige Abteilungsrichter zuständig, der kraft Sachzusammenhangs zuständig ist. Sofern kein Abteilungsrichter kraft Sachzusammenhangs zuständig ist, ist die Spezialzuständigkeit des

jeweiligen Richters maßgeblich. Besteht keine Spezialzuständigkeit, ergibt sich die Zuständigkeit des jeweiligen Richters aus der Turnusregelung.

A. Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs besteht in den nachfolgend beschriebenen Fällen, es sei denn, dass das neue Verfahren einer vom alten Verfahren abweichenden Spezialzuständigkeit unterfällt oder die Zählkarte des alten Verfahrens seit mindestens fünf Jahren abgeschlossen ist.

1. die nach einem Prozesskostenhilfesuch in selber Sache eingehende Klage
2. das nach einem Hauptsacheverfahren gestellte Prozesskostenhilfesuch in selber Sache
3. das Nachverfahren im Urkundenprozess
4. Verfahren, die an das Amtsgericht zurückverwiesen worden sind
5. die Widerklage
6. die Klage nach einem Antrag auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens
7. der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder Einstweiligen Verfügung nach Anhängigkeit der Hauptsache
8. Vollstreckungsschutzsachen und Vollstreckungsgegenklagen nach abgeschlossenem Hauptsacheverfahren
9. ruhende und weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden

B. Spezialzuständigkeit

Für die nachfolgend beschriebenen Verfahren werden Spezialzuständigkeiten begründet:

1. Verfahren, die einen Vergütungsanspruch aus einem ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungsvertrag oder sonstigem Heilbehandlungsvertrag zum Gegenstand haben. Als sonstiger Heilbehandlungsvertrag gilt jeder Vertrag, der auch medizinische

Leistungen im weiteren Sinne, etwa Hebammenvertrag, zum Gegenstand hat.

2. Verfahren, die einen Vergütungsanspruch aus einem Steuerberatungsvertrag, einem Ingenieurvertrag oder Architektenvertrag zum Gegenstand haben.

3. Landwirtschaftssachen

Eine Spezialzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, von denen nur einer zu einer Spezialzuständigkeit führt.

Werden in einem Rechtsstreit mehrere Ansprüche geltend gemacht, für die verschiedene Spezialzuständigkeiten begründet sind, ist derjenige Anspruch maßgebend, der den höheren Einzelstreitwert hat. Haben mehrere Ansprüche denselben Einzelstreitwert, erfolgt die Verteilung nach dem Turnus.

C. Verteilung nach dem Turnus:

Alle nicht nach den Buchstaben A und B zu verteilenden Geschäfte werden nach einem Turnus unter den für Zivilsachen zuständigen Richtern verteilt.

Jeder Richter erhält für jedes ihm zugewiesene Zivil- bzw. Landwirtschaftsverfahren Verfahrenspunkte. Dies gilt nicht für Verfahren, die unter A Ziffer 1 – 5 fallen.

Die dem jeweiligen Richter pro Verfahren zuzuteilenden Verfahrenspunkte (V_P) ergeben sich aus der Gleichung

$$V_P = (A_{ka})^{-1}$$

Der Arbeitskraftanteil (A_{ka}) jedes am Turnus teilnehmenden Abteilungsrichters ist bei dem jeweiligen Geschäftskreis angegeben.

Die dem jeweiligen Richter zuzuteilenden Verfahrenspunkte werden vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres summiert. Zum 01.01. eines jeden Jahres haben die Abteilungsrichter jeweils null Verfahrenspunkte.

Wird ein Verfahren innerhalb des Gerichts abgegeben, so werden ihm die für dieses Verfahren zugeteilten Verfahrenspunkte wieder abgezogen. Dies gilt nicht, soweit in der Sache bereits mündlich verhandelt wurde. Der aufnehmende Abteilungsrichter erhält diejenigen Verfahrenspunkte, die er erhalten hätte, wäre ihm das Verfahren originär zugewiesen worden.

Werden die Geschäfte nach der Turnusregelung verteilt, so ist derjenige Abteilungsrichter zuständig, der unter den am Turnus teilnehmenden Richtern die wenigstens Verfahrenspunkte hat. Bei gleicher Punktzahl unter diesen Abteilungsrichtern richtet sich die Zuständigkeit zwischen diesen Richtern nach deren Familiennamen, soweit diese identisch sind nach deren Vornamen in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge.

Am Ende eines jeden Arbeitstages hat die Eingangsgeschäftsstelle den aktuellen Punktestand in Papierform zu dokumentieren.

Dieser Punktestand ist zu Beginn des nächsten Tages für die Reihenfolge der Verteilung verbindlich.

Die Geschäftskreise im Einzelnen:

Geschäftskreis I: Direktor des Amtsgerichts **Greis**

1. Geschäfte des aufsichtführenden Richters einschließlich Schiedsmannssachen, Verwaltung der Jugendarrestanstalt
2. Angelegenheiten der Schöffen- und Jugendschöffen
3. Jugendrichter: a) Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt
b) Jugendstrafsachen und Jugendbußgeldsachen
4. die aus der Revision zurückverwiesenen oder mit Bestimmung gem. § 210 III StPO versehenen Strafsachen des Geschäftskreises III
5. die Aufgaben des Pressesprechers

Vertretung: a) zu Ziff. 1, 2 und 5 :
b) zu Ziff. 3:

Richter am Amtsgericht **Zander**
Richterin **Schmitt**

Geschäftskreis II: Richter am Amtsgericht Zander

1. Zivilsachen und Landwirtschaftssachen mit einem AKA von 1:

a) Landwirtschaftssachen (B 3)

b) Spezialzuständigkeit nach B 1 und B 2

c) Allgemeine Zivilsachen

d) Einstweilige Verfügungen

2. Nachlasssachen

3. Zwangsversteigerungssachen

4. M-Sachen

5. Beratungshilfesachen

6. Güterichter für den Geschäftskreis IV betreffend Zivilsachen

Vertretung: **NN**

Geschäftskreis III: Richterin Schmitt

1. Strafsachen gegen Erwachsene
2. Ermittlungsrichterin
3. Unterbringungssachen (XIV- Register)
4. Freiheitsentziehungssachen, Anordnungen nach SPoIG
5. Bußgeldsachen gegen Erwachsene
6. Die aus der Revision zurückverwiesenen oder mit Bestimmung gem. § 210 III StPO versehenen Straf- bzw. Jugendrichtersachen des Geschäftskreises I
7. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Betroffenen A bis O

8. Alle sonst nicht erfassten Sachen

Vertretung: Direktor des Amtsgerichts Greis

Geschäftskreis IV: NN

1. Allgemeine Zivilsachen mit einem AKA von 3/4:
2. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Betroffenen P bis Z
3. Güterichterin für den Geschäftskreis II

Vertretung: Richter am Amtsgericht **Zander**

Weitere Vertretung:

Bei einer Verhinderung des zuständigen Vertreters erfolgt die Vertretung durch den dienstjüngsten anwesenden Richter bzw. durch die dienstjüngste anwesende Richterin.

(Flasche)

Vizepräsident des Landgerichts

(Greis)

Direktor des Amtsgerichts

(Zander)

Richter am Amtsgericht

